

Aktenzeichen:

4 RJ 75/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
am 13. November 1962

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts in der
Sitzung vom 25. Oktober 1962, an der mitgewirkt
haben

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzender,

Bundesrichter F e c h n e r und

Bundesrichter Dr. E c k e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. E b e r l e und

Bundessozialrichter D ö w e l i n g
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. No-
vember 1960 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstat-
ten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte hat es wiederholt abgelehnt, der Klägerin die von ihr geforderte Witwenrente aus der Rentenversicherung ihres am 2. Januar 1938 verstorbenen Ehemannes zu gewähren. Der Leistungsanspruch der Klägerin scheiterte nach Auffassung der Beklagten stets daran, daß beim Tode des Versicherten die Anwartschaft nicht in einem die Wartezeit ausfüllenden Umfang erhalten war.

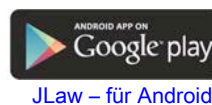
In Bezug auf diese Rechtsfolge stellte die Beklagte in einem ersten am 27. Mai 1943 ergangenen Bescheid fest, daß seit dem 1. Januar 1924 anstelle von mindestens 260 erforderlichen nur 208 Beitragswochen nachgewiesen seien. Im übrigen ging die Beklagte von derjenigen Anwartschaftsordnung aus, die bis zum 31. Dezember 1937 geltendes Recht war; das waren die §§ 1265 bis 1267 der RVO in der bis dahin gültigen und nach § 116 des sogen. Ausbaugesetzes vom 21. Dezember 1937 für die zurückliegende Zeit im wesentlichen weiterhin maßgeblichen Fassung. Danach nahm die Beklagte das Erlöschen der Anwartschaft an, weil während des letzten zweijährigen Anwartschaftsabschnittes statt der gesetzlich vorgeschriebenen 20 nur 5 Wochenbeiträge entrichtet worden waren. Dieser Zeitabschnitt hatte am 22. Februar 1929, das ist der auf der Quittungskarte Nr. 16 verzeichnete Ausstellungstag, begonnen. Die mithin erloschene Anwartschaft sei - so legte die Beklagte dar - auch nicht wieder aufgelebt. Zwar habe der Versicherte in der Quittungskarte Nr. 16 und in den nachfolgenden Karten bis Nr. 20 Beitragsmarken für 114 Wochen entwertet. Da er jedoch beim Erlöschen der Anwartschaft im Jahre 1931 das 40. Lebensjahr bereits überschritten hatte, sei für die Rückgewinnung des Anschlusses der freiwilligen Versicherung an ältere Beiträge das Zurücklegen einer neuen Versiche-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

rungszeit von 500 Beitragswochen zu verlangen. Das Fehlen der sonach erforderlichen Mindestzahl von Beitragswochen könne durch Ersatzzeiten nicht ausgeglichen werden, weil Zeiten des Bezugs von Fürsorge- und Erwerbslosenunterstützung frühestens seit dem 1. April 1933 anwartschaftserhaltend berücksichtigt werden dürften, dem Kläger also für den Anwartschaftszeitraum von 1929 bis 1931 nicht gutgebracht werden könnten. Die sogen. Halbdeckung (§ 1265 RVO aF) sei schließlich nicht erreicht, da anstelle der hierzu benötigten 979 Wochen nur 871 Wochen mit Beiträgen belegt seien.

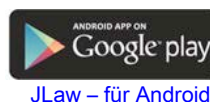
In dem letzten mit der gegenwärtigen Klage angefochtenen Bescheid vom 20. September 1957 verneinte die Beklagte die Frage, ob das durch die Rentenrechtsreform geänderte Recht eine andere Beurteilung des erhobenen Rentenanspruchs rechtfertige. Gestützt auf die Vorschrift des Art. 2 § 17 Abs. 1 Satz 2 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) nahm die Beklagte abermals Bezug auf die beim Tode des Versicherten im Jahre 1938 geltenden Anwartschaftsbestimmungen. Die Beklagte erklärte, der Anspruch hänge auch jetzt noch von diesen Bedingungen ab, weil der Versicherungsfall vor dem Stichtag des 31. März 1945 eingetreten sei und weil der Klägerin deshalb die Erleichterungen des neuen Rechts, das einen Abbau der Anwartschaftsvorschriften gebracht habe, nicht zugute kämen.

Die Klägerin hatte mit ihrer gegen diesen Verwaltungsakt gerichteten Anfechtungs- und Leistungsklage weder im ersten noch im zweiten Rechtszuge Erfolg (Urteil des SG Mannheim vom 22. April 1959; Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 25. November 1960). Das LSG hat mit Rücksicht darauf, daß der Bescheid der Beklagten aus dem Jahre 1943 eine bindende Rentenablehnung aussprach, lediglich untersucht, ob die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Vorschriften des ArVNG für das Leistungsbegehren der Klägerin günstiger sind und ob deshalb ein Anspruch begründet sein könnte. Hierbei ist es von Art. 2 § 18 letzter Halbsatz ArVNG ausgegangen, wonach § 1264 RVO nF auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1957 gelte. Einschränkung zu diesem Rechtssatz, der anordnet, daß nach dem Tode des versicherten Ehemanns die Witwe eine Witwenrente erhalte, hat indessen das Berufungsgericht die weiteren Anspruchsvoraussetzungen dem Art. 2 § 17 ArVNG entnommen. Es ist deshalb in Übereinstimmung mit der Beklagten zu der Auffassung gelangt, daß auf die früheren Anwartschaftsvorschriften abzustellen sei. Lege man diesen Maßstab an die tatsächlichen Gegebenheiten der vorliegenden Sache an, dann zeige sich, daß mit anwartschaftlich geschützten Beiträgen auch die nunmehr vorgeschriebene Mindestzeit von 260 Beitragswochen nicht eingehalten sei. Dies sei selbst dann nicht der Fall, wenn man eine durch Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit als Ersatzzeit hinzurechne. Andererseits genüge es nicht, daß irgendwann einmal insgesamt 260 Beitragswochen in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt seien und im übrigen die Versicherung noch beim Eintritt des Versicherungsfalls aus einer geringeren Anzahl von Beiträgen gegenwärtigen Bestand gehabt habe. Eine derartige Aufspaltung von Anwartschafts- und Wartezeiterfordernis sei entgegen einer in der Rechtsprechung vereinzelt vertretenen Ansicht mit Art. 2 § 17 ArVNG nicht vereinbar.

Die Klägerin hat das ihr am 5. Februar 1961 zugestellte Urteil mit der von dem LSG zugelassenen Revision am 1. März 1961 angefochten. Sie meint, im Gegensatz zur Ansicht des Berufungsgerichts müsse es genügen, daß in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 30. November 1948 der sogen. Brückenbeitrag entrichtet worden sei. Daraus folge notwendig die Anrechnung aller Beiträge, die jemals zur Rentenversicherung des Ehemannes der Klägerin gezahlt worden seien.

- 5 -



- 5 -

Die Klägerin beantragt,

das Bundessozialgericht wolle beschließen, daß
ihr die Witwenrente mindestens vom Tage ihrer
Antragstellung an (23. August 1957) zu gewähren
sei.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
als unbegründet zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben gemäß § 124 Abs. 2 SGG erklärt,
daß sie mit einer Entscheidung des Gerichts ohne mündliche
Verhandlung durch Urteil einverstanden sind.

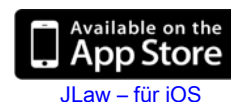
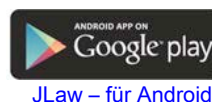
Die kraft Zulassung statthafte Revision ist in rechter
Form eingelegt und begründet worden. Sie hat keinen Erfolg.

Dem von der Klägerin erhobenen Anspruch auf Hinterbliebenen-
rente steht, wie das LSG zutreffend entschieden hat, die
Bindungswirkung des Bescheides der Beklagten vom 27. Mai
1943 weiterhin entgegen. Diese Bindungswirkung soll verhin-
dern, daß über denselben Anspruch aus demselben Rechtsgrund
unter denselben Beteiligten nochmals und wenn, dann aber
keineswegs abweichend entschieden wird. Die Erneuerung des
Rentenantrags war zwar rechtlich möglich und vom Gesetz in
Art. 2 § 44 ArVNG sogar eröffnet worden. Die Einleitung
eines neuen Rentenfeststellungsverfahrens kann aber nach
dieser Vorschrift nur darauf gestützt werden, daß die §§
8 und 17 bis 19 des Art. 2 ArVNG eine günstigere Bewertung
des Rentenbegehrens rechtfertigen. Die Befugnis zur Neu-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

meldung des bindend abgewiesenen Anspruchs ist sonach auf abschließend aufgezählte Tatbestände beschränkt. Ein solcher Tatbestand ist - das hat das Berufungsgericht ebenfalls richtig erkannt - nicht gegeben. Da der Versicherte im Januar 1938 gestorben ist, richtet sich die rechtliche Beurteilung der Sache gemäß Art. 2 § 17 Abs. 1 Satz 2 ArVNG u.a. danach, ob zur Zeit des Todes die Anwartschaft nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften erhalten war. Zu dieser Leistungsvoraussetzung hat bereits der Bescheid der Beklagten aus dem Jahre 1943 Stellung genommen. Das LSG hat diesem Punkt ebenfalls eine eingehende Untersuchung gewidmet und dargetan, daß die Versicherung beim Eintritt des Versicherungsfalls lediglich mit einer Anzahl von 114 Wochenbeiträgen Bestand hatte und sich allenfalls noch an eine Anrechnung weiterer 58 Beitragswochen denken ließe, daß aber sicher nicht die 260 Beitragswochen betragende Wartezeit erfüllt sei. Gegen diese aus Rechtsgründen nicht zu beanstandende Feststellung sind von der Revision keinerlei substantiierte Angriffe vorgebracht worden.

Hieran ist auch nach dem neuen, seit dem 1. Januar 1957 geltenden Recht festzuhalten. Im besonderen können die Beiträge, die nach der zur Zeit des Versicherungsfalls maßgeblichen Anwartschaftsordnung verfallen waren, nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit gutgebracht werden. Denn als "Beitragswoche" kann nicht jede Woche, für welche irgendeinmal ein rechtmäßiger Beitrag aufgewendet worden ist, sondern nur diejenige Woche verstanden werden, welcher bei Eintritt des Leistungsfalls ein gegenwärtig noch rechtgültiger Beitrag entspricht. Dies folgt, wie der Senat bereits am 15. Februar 1962 (Soz.R ArVNG Art. 2 § 17 Bl. Aa 2 Nr. 3) entschieden hat, aus der Wirkungsweise, die dem Institut der Anwartschaft innewohnt.

- 7 -



Es ist gerade die Funktion der Anwartschaft: das Band um diejenige Gesamtheit von Beiträgen zu legen, an welche für den Grund und für die Höhe des Anspruchs entscheidende Rechtsfolgen geknüpft werden. Daraus leitet sich umgekehrt die Folgerung her, daß die nicht von der Klammer der Anwartschaft zusammengehaltenen Beiträge auch für die Vollendung der Wartezeit außer Betracht zu bleiben haben. Von dieser Regel macht, wie in der zitierten Entscheidung näher erläutert worden ist, Art. 2 § 17 Abs. 1 Satz 2 ArVNG keine Ausnahme.

Damit ist zugleich ausgesprochen, daß Art. 2 § 17 ArVNG keine rechtlichen Gesichtspunkte enthält, die zu einer Änderung der früheren in dem Bescheid aus dem Jahre 1943 enthaltenen Entscheidung führen könnten. Nach wie vor sind nicht alle Tatbestandsmerkmale verwirklicht, die zur Erlangung des Rechts auf Rente gegeben sein müssen. Es hat deshalb bei der früheren Rentenablehnung sein Bewenden.

Die Klage ist also zu Recht abgewiesen worden. Auch die Revision war mit der aus § 193 Abs. 4 SGG folgenden Kostenentscheidung zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)